



Datum: 16.01.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schul- und Sportangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Bildung, Kultur und Sport					

TOP: Umwandlung der Katholischen Grundschule Schmallingenberg in eine Gemeinschaftsgrundschule*Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen*1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1b SchulG NRW zur Umwandlung des Hauptstandortes der Katholischen Grundschule Schmallingenberg in eine Gemeinschaftsgrundschule zum Schuljahr 2017/18 (01.08.2017) im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) ein Abstimmungsverfahren mit persönlicher Stimmabgabe der Eltern durchzuführen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Kath. Grundschule Schmallingenberg hat einen Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule gestellt (s. Anlage). Dieser Antrag hat folgenden Hintergrund:

Am 21 März 2016 gab es einen Beschluss des OVG Münster zur Aufnahme bekenntnisangehöriger Schülerinnen und Schüler an einer Bekenntnisschule (Aktenzeichen: 19 B 996/15). Bekenntnisangehörige Kinder haben an öffentlichen Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen einen vorrangigen Aufnahmeanspruch, der sich unmittelbar aus der Landesverfassung ergibt. Eine katholische Grundschule hatte bei einem Anmeldeüberhang einen katholischen Schüler abgelehnt, jedoch bekenntnisfremde Schüler aufgenommen. Grundlage dafür waren die Aufnahmekriterien der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS).

Nach der Entscheidung des OVG Münster gewährt Art. 12 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung bekenntnisangehörigen Kindern einen im Grundsatz vorbehaltlosen Zugang zu Schulen ihres Bekenntnisses, während Art. 13 der Landesverfassung bekenntnisfremden Kindern einen Anspruch auf Zugang zu einer Bekenntnisschule nur ausnahmsweise dann einräumt, wenn sie in zumutbarer Entfernung weder eine Schule des eigenen Bekenntnisses noch eine Gemeinschaftsschule erreichen können.

Die Schulaufsicht des Hochsauerlandkreises hat diesen Beschluss zum Anlass genommen, alle Grundschulen auf die Rechtslage für die Aufnahme von Kindern in Bekenntnisgrundschulen hinzuweisen. Schülerinnen und Schüler, die dem entsprechenden Bekenntnis nicht angehören, nach der Erklärung der Eltern aber nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden sollen, können erst berücksichtigt werden, wenn nach Aufnahme aller Bekenntnisangehörigen noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Kinder, die einem anderen Bekenntnis angehören und deren Eltern keine solche Erklärung abgeben, dürfen in eine Bekenntnisschule nicht aufgenommen werden. Ist die Aufnahme an einer Bekenntnisschule erfolgt, ist eine Befreiung vom Religionsunterricht ausgeschlossen.

Jahrzehntelange Praxis der Grundschulen war es, dem Antrag der Eltern auf Abmeldung / Befreiung vom Religionsunterricht stattzugeben. Grundlage dafür war die verfassungsrechtlich garantiert Religionsfreiheit. Hinzu kommt, dass die Zuweisung von Flüchtlingskindern, die zum Großteil nicht dem katholischen Bekenntnis angehören, in der Primarstufe generell zur Grundschule Schmallenberg erfolgt, weil dort eine entsprechende DaZ-/DaF-Stellen (Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache) eingerichtet wurde.

Nach Mitteilung der Grundschule Schmallenberg gehören von den 263 Schüler/innen 111 nicht dem katholischen Bekenntnis an:

Römisch-katholisch	150 Schüler/innen
Evangelisch	34 Schüler/innen
Islamisch	45 Schüler/innen
Griechisch-orthodox	9 Schüler/innen
Ohne Bekenntnis/andere	23 Schüler/innen

Grundsätzlich müsste den Eltern die Aufnahme dieser Kinder in die Bekenntnisgrundschule verweigert werden, so dass die Beschulung an einer anderen Schule (Gemeinschaftsgrundschule) erfolgen müsste. Durch die Bildung des Grundschulverbundes Schmallenberg-Gleidorf könnten die Schülerinnen und Schüler daher am Teilstandort Gleidorf aufgenommen werden. In der vg. Größenordnung ist das jedoch aus Kapazitätsgründen (sowohl Klassengrößen, als auch räumlich) nicht möglich. Bekenntnisfremden Kinder könnten auch noch zum Teilstandort Dorlar der Grundschule Berghausen oder zur Gemeinschaftsgrundschule Bödefeld geschickt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese zumutbar erreicht werden können. Die Zumutbarkeit bemisst sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung (§ 13 Abs. 3 - Zeitliche Dauer des Schulweges bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

Durch die Umwandlung soll auch die Vielfalt der Schule abgebildet werden. An der konzeptionellen Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche und der evangelischen Kirche wird sich nichts ändern. Die Traditionen werden aufrechterhalten.

Gemäß § 27 Abs. 3 des SchulG NRW kann ein Schulträger eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart umwandeln, wenn der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Diese Regelung ist neu. Bisher war die Bestimmung der Schulart ein alleinige Initiativ- und Entscheidungsrecht der Eltern.

Geregelt ist das weitere Verfahren in der Verordnung zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (BestVerfVO). Danach ist eine Abstimmung durchzuführen, die auch ortsüblich bekannt zu machen ist. Mit der Schulleiterin wurde besprochen, dass eine persönliche Stimmabgabe im Mai 2017 z.B. im Rahmen eines Elternsprechtages durchgeführt werden kann. Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Haben für die Umwandlung Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Hierzu bedarf es dann eines entsprechenden Ratsbeschlusses. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.